

<b>Vorlage</b>	<b>115-2</b>	<b>2019</b>	Zum Beschluss Öffentlich								
<b>TOP: Gäste- und Tourismusbeitrag - Nachkalkulation 2018 und Kalkulation 2020-2022</b>											
Kosten €:		Hsh.-Stelle:		Hshjahr:							
Produktkosten €:											
Mittel stehen											
			<b>Beratungsergebnis:</b>								
Beratungs- folge	Sitzungs- termin	TOP	einst.	ja	nein	Enth.		Sachbearbeiter/in			
FWD	03.12.2019										
VA	05.12.2019							Aktenzeichen	22.954 u. 22.960		
Rat CLZ	12.12.2019							Datum	02.12.2019		
								Protokollauszug erforderlich	ja		
Beteiligte Stellen:											
	1	2	3	4	Stabstelle Stadtplanung...	Stabstelle Digitalisierung...	GB	PR	81	Stadtw.	KBG
											x
Protokollauszug erforderlich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

**Beschluss:**

- 1.) Der Kalkulation der Gäste- und Tourismusbeiträge für 2020-2022, einschließlich der Nachkalkulation der Gäste- und Tourismusbeiträge für 2018 der Firma POITZ-Kommunalberatung aus Oktober 2019 (s. Anlage zu dieser Vorlage) wird zugestimmt. Diese hat dem Rat bei der Beschlussfassung vorgelegen.
- 2.) Den in der Kalkulation enthaltenen Abschreibungssätzen, Zinssätzen sowie der Abschreibungs- und Verzinsungsmethode wird zugestimmt.
- 3.) Der Gliederung der Kalkulation nach den dargestellten Kostenstellen (siehe Seite 5-7 der Kalkulation) wird zugestimmt.
- 4.) Den auf den Seiten 8 und 9 der Kalkulation vorgeschlagenen öffentlichen Anteilen für die einzelnen Kostenstellen wird zugestimmt.
- 5.) Der Gesamtbetrag des Anteils des öffentlichen Interesses wird auf 338.000,- € festgesetzt.
- 6.) Im Ergebnis der Nachkalkulation des Jahres 2018 werden folgende Kostenüber- und -unterdeckungen festgestellt:
 

- Gästebeitrag 2018	173.318,- € Überdeckung
- Tourismusbeitrag 2018	38.508,- € Unterdeckung
- Gesamt 2018	134.810,- € Überdeckung

- 7.) Entsprechend der Ausgleichsvorschrift des § 5 Abs. 2 NKAG wird die Überdeckung im Bereich Gästebeitrag aus dem Jahr 2018 in Höhe von 173.318,- €, im Bereich Tourismusbeitrag 2020-2022 ausgeglichen.  
Der Ausgleich der Kostenunterdeckung im Bereich Tourismusbeitrag 2018 in Höhe von 38.508,- €, wird ebenfalls im Bereich Tourismusbeitrag 2020-2022 vorgenommen.
- 8.) Im Ergebnis der Kalkulation der Gäste- und Tourismusbeiträge für den Kalkulationszeitraum 2020-2022 werden folgende Deckungsanteile des Gesamtaufwandes festgestellt:
- |                            |                                      |
|----------------------------|--------------------------------------|
| Tourismuswerbung           |                                      |
| 5,88 %                     | durch sonstige Entgelte und Gebühren |
| 84,12 %                    | durch Tourismusbeiträge              |
| 10,00 %                    | durch öffentlichen Anteil            |
| Gästebeitragseinrichtungen |                                      |
| 6,90 %                     | durch sonstige Entgelte und Gebühren |
| 73,75 %                    | durch Gästebeiträge                  |
| 19,35 %                    | durch öffentlichen Anteil            |
- 9.) Im Ergebnis der Kalkulation wird ein kostendeckender Beitragssatz für den Tourismusbeitrag von 9,40 % festgestellt.
- 10.) Im Ergebnis der Kalkulation werden folgende kostendeckende Beitragssätze für den Gästebeitrag festgestellt
- |             |                                      |
|-------------|--------------------------------------|
| Erwachsene: | 2,14 € inkl. 7% MwSt. (2,00 € netto) |
| Kinder:     | 1,44 € inkl. 7% MwSt. (1,35 € netto) |

#### **Begründung:**

Zur Begründung der oben dargestellten Beschlussvorschläge wird auf die Ausführungen in den Ausarbeitungen der Firma POITZ-Kommunalberatung verwiesen. Diese sind in der Anlage zu dieser Vorlage beigelegt.

#### Prüfung der Fortsetzung der Erhebung eines Tourismusbeitrages:

Der abgeschlossene Geschäftsbesorgungsvertrag mit dem derzeitigen Geschäftsbesorger läuft bis zum 31.12.2022.

Die Verwaltung ist mit Beschluss vom 15.03.2012 zu Vorlage 1/21/2012 gefordert, jährlich die Systematik zum Gästebeitrag (Kurbeitrag) und Tourismusbeitrag (Fremdenverkehrsbeitrag) darzustellen und Aussagen über eine evtl. Senkung des Tourismusbeitrages zu treffen.

Wie in Vorjahren, kann eine Verringerung des Beitragssatzes nur in einem Gesamtzusammenhang gesehen werden, da aus dem Tourismusbeitrag auch die Tourist-Informationen mitfinanziert werden. Diese werden wiederum für den Kurortstatus als Voraussetzung für dessen Beitragserhebung benötigt.

Das derzeitige Zahlenmaterial lässt in Verbindung mit dem Kurortstatus und laufender Verträge bzw. zu erwartender Verträge, erstmalig eine Senkungsempfehlung zu. In der Folge wird unter den Handlungsempfehlungen auf Seite 10 der Kalkulation ausgeführt, dass in Anbetracht der finanziellen Lage der Berg- und Universitätsstadt als auch der KBG, eine volle Kostendeckung durch die beiden Beiträge anzustreben ist.

Aufgrund neuer Erkenntnisse wird in Anknüpfung an die Begründung zur Kenntnisnahme-Vorlage 143/2019 „Teilnahme am System Harzer Urlaubs-Ticket (HATIX); Entwurf der Kooperationsvereinbarung mit dem Projektträger (Landkreis Goslar)“ Folgendes mitgeteilt:

Nach Rücksprache mit dem Ersteller der Gäste- und Tourismusbeitragskalkulation 2020-2022 (Poitz Kommunalberatung) wurden die Aufwendungen für HATIX mit 0,25 € (brutto=netto) in Ansatz gebracht. Grundsätzlich basiert die Beitragskalkulation auf Netto-Aufwendungen. Die Aufwendungen der Kurbetriebsgesellschaft „Die Oberharzer“ mbH sind ausnahmslos netto einkalkuliert. Die städtischen Aufwendungen hingegen - mitunter auch die Aufwendungen für HATIX - sind brutto=netto. Hinsichtlich der städtischen Aufwendungen wird zurzeit davon ausgegangen, dass die Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist. Da sich an dem Systembeitrag von 0,25 € (brutto) grundsätzlich nichts ändern wird, auch nicht, wenn die Beförderungsleistung mit 7 % zu versteuern ist, hat dies keine Auswirkungen auf die einkalkulierten Aufwendungen und den kalkulierten Beitragssatz (Gästebeitrag).

Die steuerliche Stellung der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld sollte bis zur Nachkalkulation 2020 grundsätzlich geklärt sein. Sollte sich die Erkenntnis ergeben, dass die Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld vorsteuerabzugsberechtigt ist, dann wäre eine Korrektur im Rahmen der Nachkalkulation möglich und geboten. Aufgrund des geringen Ausmaßes des Kalkulationsfehlers hätte dies nicht die Nichtigkeit des Beitragssatzes zur Folge. Denn nach § 2 Abs. 1 Satz 3 NKAG ist ein Mangel, der dadurch entsteht, dass bezüglich der Berechnung einzelner Kostenbestandteile der Kalkulation versehentlich gegen Rechtsvorschriften verstoßen wird, unbeachtlich, wenn dadurch die Grenze einer rechtmäßigen Kostenvorausberechnung nicht um mehr als 5 % überschritten wird. Die folgende Tabelle zeigt die prozentuale Überschreitung:

	einkalkulierter Aufwand	korrigierter Aufwand	Differenz je Übernachtung	Übernachtungen	ges. Differenz
1. Steuersatz 19%	0,25 €	0,21 €	0,04 €	957.959	38.318,36 €
2. Steuersatz 7%	0,25 €	0,23 €	0,02 €	957.959	19.159,18 €
	ges. umlagefähiger Netto-Aufwand =	1.549.699,00 €			
	minus ges. Differenz zu 1.	38.318,36 €			
	= rechtmäßiger Aufwand	1.511.380,64 €			
	Überschreitung rechtm. Aufwand	2,54%			
	ges. umlagefähiger Netto-Aufwand =	1.549.699,00 €			
	minus ges. Differenz zu 2.	19.159,18 €			
	= rechtmäßiger Aufwand	1.530.539,82 €			
	Überschreitung rechtm. Aufwand	1,25%			

Auch unter Berücksichtigung der weiteren städtischen Aufwendungen (25201 Bergwerksmuseum, 28101 Heimat- und Kulturpflege, 36601 Robinsonspielplatz, 57501 Tourismus), für welche - falls alle Voraussetzungen erfüllt wären - gegebenenfalls ein Vorsteuerabzug bestehen könnte, würde man die Grenze von 5 % nicht überschreiten. Die sich daraus ergebenden Kostenüberdeckungen sind in einer Nachkalkulation festzustellen und auszugleichen.